

Verordnung

des Landratsamtes Neu-Ulm

über den geschützten Landschaftsbestandteil

„Schlossberg bei Illereichen“,

Markt Altenstadt
vom 30.04.1993

in der Fassung der Anpassungsverordnung vom 14.12.2001
in Kraft seit 01.01.2002

Aufgrund von Art. 12 Abs. 1 und 3 sowie Art. 9 Abs. 4, Art. 26, Art. 45, Abs. 1 Nr. 4 und Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Bayer. Naturschutzgesetzes – BayNatSchG – (BayRS 791-1-U), erlässt das Landratsamt Neu-Ulm folgende, mit Schreiben der Regierung von Schwaben vom 31.03.1993, Az. 820-8632.1/256, genehmigte Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

Der zwischen Altenstadt und seinem Ortsteil Illereichen, im Bereich der Illerleite am Hang gelegene Laubmischwald wird unter der Bezeichnung „Schlossberg bei Illereichen“ in den in § 2 bezeichneten Grenzen als Landschaftsbestandteil geschützt.

§ 2

Schutzgebietsgrenzen

- (1) Der Landschaftsbestandteil hat eine Größe von ca. 4,5 ha.
Er umfasst die Grundstücke Fl.Nrn. 90 und 91, eine Teilfläche von Fl.Nr. 89 sowie eine Teilfläche des Weges Fl.Nr. 90/2 der Gemarkung Altenstadt.
- (2) Die Grenzen des Landschaftsbestandteiles ergeben sich aus einer Flurkarte im M 1 : 5.000, die Bestandteil dieser Verordnung ist. Die Grenze verläuft an der Innenseite der Schraffur.

§ 3

Schutzzweck

Zweck der Unterschutzstellung als Landschaftsbestandteil ist es,

1. den westexponierten Hangwald als artenreichen Laubmischwald mit einer Baumschicht, vor allem bestehend aus Buche, Ahorn, Stieleiche und Hainbuche sowie einer Krautschicht als Lebensraum für die darauf angewiesene Tierwelt, insbesondere Vögel, zu erhalten,
2. den Hangwald wegen seiner hervorragenden Schönheit zu erhalten,
3. das durch den Schlossberg als Teil der Illerleite charakteristisch bestimmte Landschaftsbild zu bewahren und
4. den Aufbau eines naturnahen Waldsaums sowie einer standortheimischen Strauchschicht zu fördern.

§ 4

Verbote

Die Zerstörung oder Veränderung des Landschaftsbestandteiles ist verboten; dies gilt insbesondere für folgende Tätigkeiten:

1. Die vorhandene Vegetation, insbesondere durch die Verwendung von Herbiziden, Düngemitteln, sonstigen Chemikalien oder durch kulturtechnische Maßnahmen zu verändern oder zu beeinträchtigen.
2. Bauliche Anlagen im Sinne der Bayer. Bauordnung zu errichten oder zu ändern, auch wenn dies keiner öffentlich-rechtlichen Genehmigung bedarf.
3. Straßen, Wege, Pfade, Plätze oder Steige neu anzulegen oder bestehende zu verändern.
4. Leitungen jeder Art zu verlegen oder zu errichten.
5. Die Bodengestalt oder Bodenauflage zu verändern, insbesondere durch Bodenaufschüttungen oder Materialablagerungen (z.B. Bauschutt, Abraum), Sprengungen, Bohrungen oder Grabungen vorzunehmen sowie Bodenbestandteile abzubauen.
6. Abfälle jeglicher Art, insbesondere Düngemittel, Pestizide oder sonstige Chemikalien zu lagern sowie pflanzliche Abfälle abzulagern bzw. zu verbrennen oder Dunglegen o.ä. zu errichten.
7. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen oder zu beschädigen oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln auszureißen, auszugraben oder mitzunehmen.
8. Pflanzen oder Pflanzensamen oder der vegetativen Vermehrung dienende Pflanzenteile einzubringen oder Tiere auszusetzen.
9. Brut-, Wohnstätten oder Gelege freilebender Tiere zu beschädigen, zu zerstören oder fortzunehmen.
10. Bild- und Schrifttafeln anzubringen.
11. Im Schutzgebiet außerhalb von Wegen mit Fahrzeugen aller Art zu fahren oder dort abzustellen; dies gilt nicht bei Ausübung der nach § 5 zugelassenen Nutzung/Handlung.
12. Feuer anzumachen, zu zelten oder zu campen.
13. Eine andere als die nach § 5 zugelassene Nutzung/Handlung auszuüben und
14. im Landschaftsbestandteil zu lagern.

§ 5

Ausnahmen

Von den Verboten nach § 4 dieser Verordnung sind ausgenommen:

1. Die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung in Form der einzelstammweisen Nutzung unter Förderung eines naturnahen, standortheimischen, gestuften Laubmischwaldes und einer typischen Strauch- und Krautschicht.

2. Im Einvernehmen mit dem Landratsamt Neu-Ulm die Unterhaltung der vorhandenen Wege sowie Maßnahmen der Verkehrssicherheit und der Hangsicherung.
3. Die Unterhaltung von Energieversorgungsleitungen im Einvernehmen mit dem Landratsamt Neu-Ulm und
4. Gestaltungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen zur Sicherung und Förderung des Schutzzweckes sowie das Aufstellen oder Anbringen von amtlichen Zeichen oder Schildern im Einvernehmen mit dem Landratsamt Neu-Ulm.

§ 6

Genehmigung

Von den Verboten des § 4 kann das Landratsamt unter den Voraussetzungen des Art. 49 BayNatSchG im Einzelfall eine Ausnahme genehmigen und sie an Nebenbestimmungen knüpfen. Zur Gewährleistung der Erfüllung dieser Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

1. Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 4 Nrn. 1 mit 13 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
2. Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine im Rahmen der Genehmigung erteilte vollziehbare Auflage oder Bedingung gemäß § 6 Satz 1 nicht erfüllt.
3. Nach Art. 52 Abs. 2 Nr. 5, Abs. 3 BayNatSchG kann mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro belegt werden, wer einem Verbot des § 4 Nr. 14 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

§ 8

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt an dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

§ 9

Aufhebung

Die Eintragung im Naturdenkmalbuch des ehemaligen Bezirksamtes (Landratsamt) Illertissen vom 08.10.1969, lfd. Nr. 44, wird aufgehoben.

Neu-Ulm, den 30.04.1993
Landratsamt Neu-Ulm

F.J. Schick
Landrat

